

**Satzung:**  
**Der vom Senat gestiftete**  
**Senator - Neumann - Preis wird unter folgenden Bedingungen verliehen:**

**Artikel 1 (Zielsetzung)**

(1) Die Umsetzung von Maßnahmen, die sich aus der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) ableiten, müssen Maßgabe für die Verleihung des Senator-Neumann-Preises sein.

Die Preisträgerinnen oder Preisträger müssen maßgeblich bei der Realisierung der Rechte und Leitideen aus der UN-BRK oder an der Durchführung sonstiger Maßnahmen in Hamburg mitgewirkt haben, die in hervorragender Weise und mit innovativer Wirkung die Interessen behinderter Menschen berücksichtigen und dadurch zur Inklusion in Hamburg beitragen. Alle Maßnahmen müssen eine über die Einzelfallbetreuung hinausgehende Bedeutung haben.

(2) Die Nachwuchspreisträgerinnen oder die Nachwuchspreisträger sollen sich noch in der Ausbildung (z.B. schulisch, betrieblichen, universitär) befinden und im Rahmen dieser an Entwicklungsarbeiten im Interesse der behinderten Menschen mitwirken oder mitgewirkt haben.

**Artikel 2 (Preis)**

(1) Der Preis soll, beginnend mit dem Jahr 1993, alle fünf Jahre vom Senat verliehen werden.

(2) Der Preis beträgt Euro 20.000,-. Von der Gesamtsumme erhält die Preisträgerin oder der Preisträger Euro 15.000,- (Hauptpreis).

Euro 5.000,- bleiben für die Nachwuchskräfte vorbehalten (Nachwuchspreis).

Der Nachwuchspreis kann in maximal zwei Nachwuchspreise von Euro 2.500,- aufgeteilt werden.

(3) Werden die Mittel für eine der beiden Preisarten nicht ausgeschöpft, sollen sie dem anderen Preis zugeschlagen werden.

**Artikel 3 (Preisrichterkollegium)**

(1) Über die Verleihung des Preises entscheidet ein unabhängiges Preisrichterkollegium, von dessen Entscheidung nicht abgewichen werden soll.

(2) Mitglieder des Preisrichterkollegiums sind der oder die jeweilige Senatskoordinator/in für die Gleichstellung behinderter Menschen als ständiges Mitglied mit dem Vorsitz und sechs weitere vom Senat zu berufende Personen, von denen drei Mitglieder (50%) Frauen sein sollen. Mindestens zwei Mitglieder des Preisrichterkollegiums sollten selbst behindert sein. Das Preisrichterkollegium hat das Recht, für die Bewertung beratende, nicht stimmberechtigte Sachverständige zu beteiligen. Die Beschlüsse des Preisrichterkollegiums bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit.

(3) Die Berufung in das Preisrichterkollegium erfolgt jeweils für den Zeitraum bis zur Preisverleihung. Erneute Berufungen sind zulässig.

(4) Die Geschäftsführung zur Verleihung des Senator-Neumann-Preises liegt bei der Senatskoordinatorin für die Gleichstellung behinderter Menschen und ihrem Arbeitsstab.

**Artikel 4 (Preisträger)**

(1) Als Preisträgerinnen oder Preisträger sind eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen auszuwählen.

(2) Die Nachwuchspreisträgerinnen oder Nachwuchspreisträger sollen in Hamburg ansässig sein oder eine Hamburger Ausbildungsstätte besuchen.

(3) Von einer Auszeichnung ausgeschlossen sind staatliche Dienststellen, nicht aber Betriebe, die der Aufsicht der Freien und Hansestadt Hamburg unterstehen. Wird ein Preis ausnahmsweise einem Bediensteten oder einer Bediensteten der Freien und Hansestadt Hamburg zuerkannt, so darf die

Auszeichnung nur Leistungen berücksichtigen, die nicht im Rahmen der dienstlichen Tätigkeiten der Preisträger oder der Preisträgerinnen liegen. Der Preis darf Mitgliedern des Preisrichterkollegiums oder deren Angehörigen nicht verliehen werden.